

Az.: 1 A 465/22  
7 K 1408/19



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. der Frau  
beide wohnhaft:

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Nutzungsuntersagung des außerschulischen Betriebs  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel

am 14. Dezember 2023

### **beschlossen:**

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Juli 2022 - 7 K 1408/19 - wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Die Darlegungen der Kläger im Zulassungsverfahren, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), lassen weder das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrunds der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) erkennen. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass der jeweilige Antragsteller innerhalb der gesetzlichen Antragsbegründung einen Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrunds vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung darauf beschränkt, das Vorliegen der vom jeweiligen Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 2 1. Durch das angegriffene Urteil hat das Verwaltungsgericht die auf eine Unterlassung der „Nutzung der Freiflächen des Schulgeländes (einer näher bezeichneten Grundschule) in D..... für den Hortbetrieb sowie den Abendbetrieb in der Turnhalle“ gerichtete Leistungsklage mit der Begründung abgewiesen, die auf einem Nachbargrundstück wohnenden Kläger seien zur Duldung dieser Nutzungen verpflichtet. Der bauplanungsrechtliche Gebietserhaltungsanspruch sei nicht verletzt (nachfolgend a)) und die von den Nutzungen ausgehenden Immissionen seien gegenüber den Klägern auch nicht unzumutbar bzw. im bauplanungsrechtlichen Sinne rücksichtslos (nachfolgend b)).

Dies gelte sowohl für den Hortbetrieb auf den Freiflächen als auch den „Abendbetrieb“ in der Sporthalle außerhalb des Schul- und Hortbetriebs.

- 3 a) Soweit das Hausgrundstück der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme überhaupt dem Innenbereich zugeordnet werden könne, liege es in einem faktischen allgemeinen Wohngebiet, in dem u. a. Kindertagesstätten und Sportplätze als Anlagen für soziale bzw. sportliche Zwecke planungsrechtlich allgemein zulässig seien (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO), nicht etwa in einem reinen Wohngebiet. Eine Verletzung des Gebietserhaltungsanspruchs (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO) scheidet damit aus.
- 4 b) Die Klage sei im Hinblick auf Immissionen vom Hortbetrieb auf den Freiflächen des Grundschulgeländes und der Nutzung der Sporthalle durch Dritte unbegründet. Ob die genannten Nutzungen durch eine Baugenehmigung legalisiert oder in anderer Weise von einem Bestandsschutz umfasst seien, könne dahinstehen, weil das Maß dessen, was an Immissionen zu dulden sei, auch in Bezug auf diese öffentliche Einrichtung durch § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 1a BImSchG bestimmt werde.
- 5 Als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage sei der Hort gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar seien. Ob Immissionen als schädlich anzusehen seien, lasse sich nicht nach einem festen, einheitlichen Maßstab für eine bestimmte Art (insbesondere) von Geräuschen bestimmen, sondern sei weitgehend einer Einzelfallwertung vorbehalten. Insofern seien eine umfassende situationsbezogene Abwägung aller Umstände sowie ein Ausgleich widerstreitender Interessen vorzunehmen. Dabei seien die Wirkungen der Immissionen für die Betroffenen zu berücksichtigen. Diese richteten sich nach den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit. Sofern für die Ermittlung und Bewertung der auf die Nachbarschaft einwirkenden Immissionen keine bestimmten Mess- und Berechnungsverfahren oder Grenzwerte verbindlich vorgegeben seien, blieben die Umstände des konkreten Einzelfalls maßgeblich.
- 6 Für die von Kindern verursachten Geräusche enthalte § 22 Abs. 1a BImSchG eine Spezialvorschrift, nach deren Satz 1 Geräuscheinwirkungen, die von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen würden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen seien. Gemäß Satz 2 dürften bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen

Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Nach diesen Regelungen stehe Kinderlärm unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft; Geräusche spielender Kinder seien Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und grundsätzlich zumutbar, wie es der Gesetzesbegründung zu entnehmen sei (BT-Drs.17/4836, S. 4). Die im Jahr 2011 in Kraft getretene Bestimmung privilegieren den durch Kinder verursachten Lärm in zweifacher Hinsicht. Zunächst verbiete die Norm die Heranziehung von Immissionsgrenz- und -richtwerten bei der Beurteilung der von der Regelung umfassten Geräuscheinwirkungen, wodurch gewährleistet werden solle, dass für die Beurteilung der Zumutbarkeit solcher Immission jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen werde, bei der die besonderen Umstände berücksichtigt und die widerstreitenden Interessen abgewogen würden. Darüber hinaus enthalte § 22 Abs. 1a BImSchG nach dem Willen des Gesetzgebers eine Privilegierungsregelung grundsätzlicher Art, die auf das sonstige Immissionsschutzrecht und das zivile Nachbarschaftsrecht Wirkung entfalte, soweit dies für die Bewertung von Kinderlärm relevant sei. Der Gesetzgeber habe normiert, was die obergerichtliche Rechtsprechung zum Beurteilungsmaßstab für Kinderlärm bereits zuvor entschieden habe, nämlich dass die von wohnortnah gelegenen Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehenden Lärmeinwirkungen regelmäßig als ortsübliche sozialadäquate Lebensäußerungen von Kindern hinzunehmen seien, hinter die das Ruhebedürfnis Erwachsener zurücktreten müsse. Für den Regelfall gelte in Bezug auf Lärmimmission für die Anwohner daher ein „absolutes Toleranzgebot“.

- 7 Mit dieser Privilegierung von Geräuscheinwirkungen werde allerdings nicht die Verpflichtung des Anlagenbetreibers aus § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. und 2 BImSchG eingeschränkt, die Anlage mit Gerätschaften zu bestücken, die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprächen; die Privilegierung beziehe sich nur auf die mit dem Betrieb eines Kinderspielplatzes oder vergleichbaren Einrichtung einhergehenden unvermeidbaren Geräuscheinwirkungen. Der Betreiber einer öffentlichen Einrichtung habe daher im Rahmen seiner Möglichkeiten Rücksicht auf das berechnete Ruhebedürfnis der Nachbarschaft zu nehmen. Bei der Auswahl der geeigneten Geräte müssten daher die Nutzungsansprüche der Schule sowie die Verhältnisse vor Ort berücksichtigt werden. Mit dem Abstellen auf den „Regelfall“ enthalte § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG keine Regelung, die dem Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. BImSchG 1 modifiziere und das Vorliegen solcher Einwirkungen kategorisch ausschließe. Als eine auch dem Drittschutz betroffener Nachbarn verpflichtete Regelung ermögliche die Vorschrift für besondere Ausnahmesituation eine einzelfallbezogene Prüfung, ob

selbst bei Zugrundelegung eines weiten Maßstabs noch erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen vorlägen, etwa wenn ein Kinderspielplatz in unmittelbarer Nachbarschaft eines Krankenhauses liege oder er sich nach Art, Größe und Ausstattung nicht in das Wohngebiet und die vorhandene Bebauung einfüge.

- 8 aa) Nach diesen Maßstäben stehe den Klägern zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts weder ein Anspruch auf Beendigung noch auf Beschränkung des Hortbetriebs auf den Freiflächen des Grundschulgeländes zu. Es sei nicht ersichtlich, dass im Hinblick auf die Situation der Kläger eine Ausnahmesituation vorliege oder sich die mit der Nutzung dieser Flächen verbundenen Immissionen bei einer Einzelbetrachtung als unzumutbar darstellten.
- 9 Als Grundschüler seien die Hortkinder unter 14 Jahre alt, also Kinder i. S. v. § 22 Abs. 1a BImSchG. Beim Hortbetrieb der Grundschule als Tageseinrichtung i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII lägen keine Besonderheiten vor. Montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 7:25 Uhr finde ein Früh-Hort statt, der zu 90 % im Schulgelände durchgeführt und nur von einem Bruchteil der Kinder genutzt werde. Der Hauptbetrieb betreffe die Zeit von 11:40 bis 16:00 Uhr, wobei bereits ab 15:00 Uhr weniger Kinder anwesend seien. Darüber hinaus gebe es einen Spät-Hort in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr und im Bedarfsfall wohl auch 17:30 Uhr, der von noch weniger Kindern (etwa zehn) genutzt werde. Von 8:00 Uhr bis 9:25 Uhr sowie von 9:45 bis 11:30 Uhr sei Unterrichtszeit, in der sich die Kinder grundsätzlich im Gebäude aufhielten. Die als lärmintensivste maßgeblich angegriffene Ausnutzung des Freigeländes durch Hortkinder finde hauptsächlich in der Zeit von etwa 12:00 bis 15:00 Uhr statt. An „Ruhepausen“ verblieben grundsätzlich Zeiten vor 6:00 Uhr, von 8:00 Uhr bis 9:25 Uhr, von 9:45 bis 11:40 Uhr und die Zeit ab 17:00 Uhr bzw. 17:30 Uhr. Darüber hinaus finde von 6:00 Uhr bis 7:25 Uhr sowie von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder 17:30 Uhr nur ein eingeschränkter Hortbetrieb statt. Am Wochenende gebe es grundsätzlich keine Hortnutzung.
- 10 Die nähere Umgebung der von dem Hortbetrieb betroffenen Grundstücke sei Teil eines faktischen allgemeinen Wohngebiets, wobei das Grundstück der Kläger auch dem Außenbereich zugeordnet werden könne. Die auf diesem Grundstück ausgeübte Wohnnutzung sei nicht als besonders empfindliche Nutzung anzusehen; nach bau- und immissionsschutzrechtlichen Maßstäben sei auf das Empfinden eines „Durchschnittsmenschen“ abzustellen, nicht auf die individuelle Einstellung eines besonders empfindlichen Dritten. Die Errichtung der Schule sei bereits seit den 1980iger Jahren geplant und danach schrittweise umgesetzt worden. Ungeachtet der Frage, ab wann die Kläger

Kenntnis von der geplanten Errichtung des Schulgebäudes gehabt hätten, sei ihr Grundstück jedenfalls von Anfang an als durch den Schulbetrieb vorgeprägt anzusehen. Der Abstand zwischen dem Wohngebäude der Kläger und dem nächstgelegenen Ende der vom Hort genutzten Freifläche betrage mindestens etwa 25 m, der Abstand zum Garten etwa 20 m. Die unmittelbar dem Wohngebäude gegenüberliegende Laufbahn werde vom Hort nicht mehr genutzt. Einzelne, nicht ausschließbare Verstöße hiergegen begründeten keinen Unterlassungs- oder Beschränkungsanspruch, weil nicht erkennbar sei, dass sie vom Hortbetrieb geduldet oder gar gefördert würden. Von einem kleinen Spielgerät an der Stirnseite der Turnhalle gingen ebenso wenig wie von den drei aufgestellten neuen Holzhütten Konstruktionsgeräusche aus. Die nächstgelegene Holzhütte sei so aufgestellt, dass ihre Öffnung auf der dem klägerischen Grundstück abgewandten Seite liege. Nach einer Entscheidung der Schulkonferenz sollten diese Hütten zudem nur als Ruhebereich genutzt werden.

- 11 Bei diesen Gegebenheiten lasse sich weder feststellen, dass die vom Gesetzgeber normierte Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG nicht eingreife, weil ein Ausnahmefall vorliege, noch, dass sie im Rahmen einer Abwägung und Bewertung aller Umstände des Einzelfalls hinter den Interessen der Kläger zurückzutreten habe, weil ihnen eine Lärmbelastung nicht mehr zuzumuten sei. Nach alledem sei auch eine Verletzung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots zu verneinen, dessen Maßstäbe sich im Hinblick auf die Zumutbarkeit von Immissionen am Immissionsschutzrecht orientiere.
- 12 bb) Mit der Nutzung der Sporthalle außerhalb des Schul- und Hortbetriebs durch Dritte in den Abendstunden seien keine für die Kläger schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG verbunden; dies gelte insbesondere für Lärmimmissionen. Insoweit sei die Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG für Geräuscheinwirkungen von Kindertagesstätten, -spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen nicht anwendbar, weil die im Streit stehenden abendlichen Nutzungen nicht im Rahmen des Schul- und Hortbetriebs durch Kinder unter 14 Jahre erfolgten. Maßgeblich sei vielmehr § 2 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) in der Fassung vom 1. Juli 2017 (BGBl. I S. 1448). Dass die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung u. a. in allgemeinen Wohngebieten geltenden Immissionsrichtwerte von tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nicht eingehalten würden, sei weder der Lärmmessung der Unteren Immissionsschutzbehörde vom November 2010 noch dem Vortrag der Kläger zu ent-

nehmen. Für eine Überschreitung der genannten Werte lägen auch sonst keine Anhaltspunkte vor. Die Nutzung habe sich weder quantitativ noch qualitativ maßgeblich geändert. Der in den Abendstunden stattfindende Turnhallenbetrieb stelle sich auch nicht aus sonstigen Gründen als den Klägern gegenüber unzumutbar oder rücksichtslos dar.

- 13 Soweit es sich um abendlichen Schulsport handle, also um Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebs unter der Aufsicht einer Lehrkraft, sei dies gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2, erster Halbsatz der 18. BImSchV privilegiert, indem die dem Schulsport zuzurechnenden (Teil-)Zeiten bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen außer Betracht blieben. Für Beeinträchtigungen der Kläger durch vereinzelte missbräuchliche Nutzungen der Turnhalle oder der Freiflächen (etwa durch das Spielenlassen von Kindern, Überziehung von Nutzungszeiten oder sonstige Verstöße gegen die Hallenordnung oder jeweilige Nutzungsgenehmigungen) sei die Beklagte als Betreiberin der Halle nicht verantwortlich, weil derartige Störungen nicht auf eine von ihr gebilligte Nutzung der Einrichtung zurückzuführen sei. Zuzurechnen seien ihr nur die Auswirkungen der bestimmungsmäßigen Nutzung sowie solche Auswirkungen, die von der Widmung der Anlage nicht umfasst seien, für deren rechtswidrige Inanspruchnahme sie einen relevanten Anreiz geschaffen und dem nicht in angemessener und zumutbarer Weise entgegen gewirkt habe.
- 14 Nach diesen Maßstäben seien der Beklagten etwaige Verstöße seitens der Hallennutzer oder Dritter nicht zuzurechnen. Das Gelände sei abgesperrt und der Allgemeinheit nicht zugänglich. Die Hallenordnung verweise die Nutzer auf die ihnen mit der jeweiligen Genehmigung zugestandenen Nutzungszeiten sowie auf Auflagen zum Betreten des Geländes, zum Ende der Nutzungszeit, den Nutzungsverantwortlichen sowie auf das Verbot des Abstellens von Kraftfahrzeugen. Den Behördenvorgängen sei weiter zu entnehmen, dass die Beklagte Beschwerden der Kläger stets nachgegangen sei. Hinsichtlich des Schutzbedürfnisses der Kläger sei die Vorbelastung des Hausgrundstücks durch einen umfassenden Schul- und Hortbetrieb zu berücksichtigen, wobei der abendliche Sportbetrieb in der Halle - wie im Einzelnen ausgeführt (Urteilsabdruck S. 26) - nur an einigen Wochentagen bis 21:30 Uhr (Sommer) oder nur bis 21:00 Uhr (Winter) von der Beklagten genehmigt werde. Die Wochenenden sowie die gesamten Sommerferien blieben von einer Nutzung durch Dritte frei.

- 15 cc) Auch bei einer Gesamtschau sämtlicher auf dem Schulgelände ausgeübten Nutzungen mit den derzeitigen Betriebs- und Nutzungszeiten seien die ausgeübten Nutzungen den Klägern gegenüber nicht rücksichtslos.
- 16 2. Dem vorstehend unter 1. b) aa) wiedergegebenen Teil der Urteilsbegründung halten die Kläger mit ihrem fristwahrenden Zulassungsvorbringen zur Darlegung von Richtigkeitszweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entgegen, der durch die Hortnutzung verursachte Kinderlärm sei nicht nach § 22 Abs. 1a BImSchG privilegiert, weil es sich - anders als etwa in dem vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 15. Juni 2020 - 7 D 24/18.NE - (juris) entschiedenen Verfahren - nicht um ein bloßes Pausengelände oder einen Schulhof handle, sondern um ein einheitliches, nicht nach Nutzungsarten abgegrenztes Freigelände mit zwei Laufbahnen und einer Sprunggrube im Bereich um die Sporthalle, das sowohl für Schulsport als auch für andere Zwecke genutzt werden könne. Für eine derartige Sportanlage i. S. v. § 1 der 18. BImSchV, auf der sich die Hortkinder außerhalb geordneter Unterrichtsveranstaltungen „praktisch ohne Aufsicht“ frei bewegen könnten, gelte die Kinderlärm-Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG schon nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/4836, S. 6) nicht, weshalb sich das Verwaltungsgericht „verstärkt“ mit Fragen von konkreten Lärmimmissionen hätte befassen müssen. Die einzige erfolgte Lärmmessung im Jahr 2010 habe offenbar zu allgemeinen Ruhezeiten stattgefunden und sei für die Hortnutzung der Freiflächen nicht aussagekräftig. Auch die Privilegierung von Schulsportlärm nach § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV finde auf die streitige Hortnutzung der Flächen keine Anwendung.
- 17 Damit haben die Kläger weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens als offen erscheint (zu diesem Erfordernis bei § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 18. März 2022 - 2 BvR 1232/20 -, juris Rn. 23 m. w. N.). Für die Bewertung der vom Hortbetrieb ausgehenden Geräuschbelastungen ist der von den Hortkindern genutzte Teil des Freigeländes insgesamt nicht als Sportanlage i. S. v. § 1 der 18. BImSchV anzusehen, weil er (auch nach dem klägerischen Vorbringen) zu den im Streit stehenden Zeiten gerade nicht zu einer Ausübung von Schulsport, sondern als Fläche zum „Ausleben der Spielbedürfnisse und des Bewegungsdrangs“ (UA S. 20, letzter Absatz), also als Tobefläche genutzt wird. Dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 der 18. BImSchV folgend gilt die Verordnung nur, soweit Sportanlagen „zum Zweck

der Sportausübung betrieben werden“. Für die Ermittlung und Bewertung von Geräuschbelastungen, die durch abweichende Nutzungen von Sportanlagen verursacht werden, verbleibt es hingegen bei den allgemeinen Regelungen. Ausgehend von dem nicht rein anlagen-, sondern auch nutzungsbezogen definierten Anwendungsbereich (vgl. NdsOVG, Urt. v. 15. September 1994 - 7 L 5328/92 -, juris Rn. 4 [Open-air-Konzert im Sportstadion]; Reidt/Schiller, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 18 BImSchV § 1 Rn. 8; Ketteler, NVwZ 2002, 1070, 1072) der Sportanlagenlärmschutzverordnung spricht nichts dafür, eine Freifläche mit einzelnen Sporteinrichtungen, die während der Hortezeiten nicht zur Ausübung von Sport genutzt werden, abweichend dem Gesetzeswortlaut von der Privilegierung der Geräuscheinwirkungen „von Kindertageseinrichtungen“ auszunehmen. Dass der Gesetzgeber mit der von den Klägern zitierten - insoweit knapp gehaltenen - Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17, 4836, S. 6), nach der die Privilegierung nicht gilt „für Sportanlagen im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung (§ 18. BImSchV), die am Leitbild einer Anlage orientiert ist, die dem ... Schulsport ... dient“, bei der Weiterentwicklung des Lärmschutzrechts im Jahr 2011 durch ein „klares gesetzgeberisches Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft“ (so BT-Drs. 17/4836, S. 1; vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 30. März 2021 - 1 CS 20.2637 -, juris Rn. 18) einen von § 1 Abs. 1 der 18. BImSchV abweichenden, rein anlagenbezogenen Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung hätte zugrunde legen wollen, erschließt sich anhand des klägerischen Zulassungsvorbringens nicht.

- 18 Findet § 22 Abs. 1a BImSchG danach auf die gesamte vom Hort genutzte Freifläche Anwendung, war das Verwaltungsgericht auch nicht gehalten, sich „verstärkt ... mit einer konkreten Lärmschutzmessung auseinanderzusetzen“, wie es die Kläger mit ihrem Zulassungsvorbringen als erforderlich erachten. Vielmehr hatte das Verwaltungsgericht zu berücksichtigen, dass § 22 Abs. 1a Satz 2 BImSchG die Heranziehung von Immissionsgrenz- und -richtwerten bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen ausdrücklich ausschließt, weil „quantitative Werte für Kindereinrichtungen nicht angebracht“ sind (so BT-Drs. 17/4836, S. 7). Eine fehlerhafte Anwendung der Prüfungsmaßstäbe des § 22 Abs. 1a BImSchG wird mit dem fristwährenden Zulassungsvorbringen nicht gerügt. Insbesondere machen die Kläger nicht geltend, dass kein „Regelfall“ i. S. v. § 22 Abs. 1a BImSchG vorliege, von dem das Verwaltungsgericht mit eingehender Begründung ausgegangen ist (UA S. 20, dritter Absatz bis S. 23, erster Absatz).

- 19 Hinsichtlich des abendlichen Sporthallenbetriebs (oben 1.b) bb)) ergeben sich aus den Darlegungen der Kläger, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), ebenso wenig ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Auch insoweit haben die Kläger weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens als offen erscheint (zu diesem Erfordernis vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 18. März 2022 - 2 BvR 1232/20 -, juris Rn. 23 m. w. N.). Auch ein „vorsorglich“ gerügter Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist anhand des klägerischen Zulassungsvorbringens nicht ersichtlich.
- 20 Mit ihrem Vorbringen, eine Hortnutzung sei als bloßes „Freispiel“ ohne geordneten Rahmen schon nicht von der Privilegierung des Schulsports durch die 18. BImSchV erfasst, ziehen die Kläger die Anwendbarkeit der vom Verwaltungsgericht hinsichtlich der abendlichen Hallennutzung herangezogenen Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht in Zweifel. Nach den weder durch einen Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 119 Abs. 1 VwGO) noch mit der Begründung des Zulassungsantrags angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts endet die Betriebszeit des städtischen Horts spätestens um 17:00 Uhr (UA S. 3, vorletzter Absatz) oder 17:30 (UA S. 21, zweiter Absatz), also mehrere Stunden vor 20:00 Uhr als dem Beginn der abendlichen Ruhezeit an Werktagen nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 der 18. BImSchV. Für einen „Abendbetrieb in der Turnhalle“, wie er Gegenstand des Klageantrags ist, durch den Schulhort bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte. Sollten schulische Sportveranstaltungen unter Aufsicht von Lehrkräften während der Abendzeit in der Halle stattfinden, wäre dies als „Schulsport“ nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Satz 2 der 18. BImSchV bei der Ermittlung der maßgeblichen Geräuschimmissionen zu berücksichtigen. Das Spielenlassen von Kindern auf den Freiflächen während der Abendzeit - etwa während der Teilnahme von Erziehungsberechtigten an Vereinssportveranstaltungen in der Halle - ist nach der insoweit entscheidungstragenden Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts als missbräuchliche Nutzung Dritter einzustufen und der Beklagten nicht zuzurechnen (UA S. 25, zweiter Absatz); dazu enthält die Begründung des Zulassungsantrags keinerlei Ausführungen. Soweit die Zugangsmöglichkeiten zum Schulgelände nach der im November 2010 durchgeführten Lärmmessung der Unteren Immissionsschutzbehörde durch eine Verlängerung des G..... Wegs erweitert wurden, betrifft dies weder die Sportanlage selbst noch eine Einrichtung, die mit ihr „in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang steht“ i. S. v. § 1 Abs. 3 Satz 1 der 18. BImSchV. Als Teil des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes außerhalb des Schulgeländes handelt es

sich bei dem genannten Fußweg nicht um eine Nebeneinrichtung, die der Sportanlage zuzurechnen ist (vgl. Reidt/Schiller, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 18 BImSchV § 1 Rn. 33 ff.). Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass sich die Nutzung der Sportanlage seit der Durchführung der Lärmmessung im November 2010 nicht maßgeblich geändert habe, wird durch den erstmals im Zulassungsverfahren erfolgten Hinweis der Kläger auf eine Verlängerung des Fußwegs im Bereich ihres Wohnhauses deshalb nicht in Zweifel gezogen. Ausgehend davon bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass sich Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Richtwerte des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete weder aus den Ergebnissen der Lärmmessung vom November 2010 noch aus dem Vortrag der Kläger ergäben (UA S. 24, zweiter Absatz). Die dem zugrundeliegende Sachverhalts- und Beweiswürdigung wird durch das Zulassungsvorbringen der Kläger, das Gericht hätte - auch ohne einen darauf gerichteten Beweisantrag - eine Beweiserhebung durch Messung des Lärms an einem Tag mit „intensivem Spielbetrieb“ in der Halle unter Einbeziehung des von spielenden Kindern ausgehenden Lärms durchführen müssen, nicht ernstlich in Zweifel gezogen. Gestützt auf Einwände gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Richtigkeitszweifel nach der Rechtsprechung des Senats nur in Betracht, wenn zumindest gute Gründe dafürsprechen, dass das Verwaltungsgericht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist oder seine Beweiswürdigung fragwürdig erscheint. Es genügt nicht, dass auch eine andere Bewertung möglich gewesen wäre, wenn für die Unrichtigkeit nicht auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18. August 2016 - 1 A 368/16 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 2. Januar 2023 - 1 A 447/22 -, juris Rn. 12). Solche Gründe haben die Kläger nicht aufgezeigt.

- 21 Auch der in ihrem Schriftsatz vom 7. November 2022 auf Seite 5 „vorsorglich“ gerügte Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) eines unterbliebenen gerichtlichen Hinweises zur Erforderlichkeit der Einholung eines Lärmgutachtens rechtfertigt eine Zulassung der Berufung nicht. Die Frage, ob das vorinstanzliche Verfahren an einem Verfahrensmangel leidet, ist vom materiell-rechtlichen Standpunkt des Vordergerichts aus zu beurteilen, selbst wenn dieser rechtlich unzutreffend sein sollte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Mai 2023 - 4 B 19.22 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Das abendliche Spielen von Kindern auf den Freiflächen während der Nutzung der Sporthallen durch Dritte ist der Beklagten - wie bereits ausgeführt - nach der im Zulassungsverfahren nicht angegriffenen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts schon nicht zuzurechnen, weshalb

es für den gegen die Beklagte gerichteten Abwehranspruch nicht entscheidungserheblich war. Dass der für allgemeine Wohngebiete während der abendlichen Ruhezeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 18. BImSchV anzusetzende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) bei einem „intensiven Spielbetrieb“ erreicht oder gar überschritten wird, legen die Kläger mit ihrem Zulassungsverfahren nicht ansatzweise dar. Die Verletzung einer gerichtlichen Hinweispflicht (§ 86 Abs. 3 VwGO) gegenüber den Klägern zu der Frage der Einholung eines Sachverständigengutachtens scheidet auch deshalb aus, weil ein Gericht die Beteiligten grundsätzlich nicht vorab auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffs hinweisen muss, da sich die tatsächliche und rechtliche Würdigung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Beratung ergibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2010 - 5 B 21.09 -, juris Rn. 18 m. w. N.). Dass es für den geltend gemachten Abwehranspruch gegen den abendlichen Sporthallenbetrieb maßgeblich auf die Höhe der anzusetzenden Geräuschimmissionen ankam, musste den Klägern auch ohne gerichtlichen Hinweis klar sein.

22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO.

23 Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG; insoweit legt der Senat die Höhe der nicht angegriffenen erstinstanzlichen Festsetzung zugrunde.

24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Gretschel